

7
Öffentliche
Einrichtungen

**S a t z u n g
der Stadt Kaiserslautern
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

vom 10.12.2012

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVBl. S. 163), am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen: *)

*) Änderungen siehe nächste Seite

*) geändert durch

- 1) Satzung vom 10.12.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.12.2013. Die Satzung wurde am 19.12.2013 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- 2) Satzung vom 10.12.2013 gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.12.2013. Die Satzung wurde am 19.12.2013 gemäß §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

- 3) Satzung vom 08.12.2014 gemäß Stadtratsbeschluss vom 01.12.2014. Die Satzung wurde am 18.12.2014 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten.

- 4) Satzung vom 13.12.2017 gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.12.2017. Die Satzung wurde am 21.12.2017 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

- 5) Satzung vom 19.10.2018 gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.09.2018. Die Satzung wurde am 01.11.2018 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

- 6) Satzung vom 09.12.2020 gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.12.2020. Die Satzung wurde am 26.12.2020 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

- 7) Satzung vom 14.12.2023 gemäß Stadtratsbeschluss vom 11.12.2023. Die Satzung wurde am 22.12.2023 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

- 8) Satzung vom 15.12.2025 gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.12.2025. Die Satzung wurde am 19.12.2025 gemäß §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	6
§ 2 Entstehung der Gebührenschuld	6
§ 3 Gebührenschuldner	7
§ 4 Auskunft- und Anzeigepflicht, Möglichkeit der Schätzung	8
§ 5 Gebührenmaßstab	9
§ 6 Gebührensätze für Abfallbehälter bis 240 l	10
§ 7 Gebührensätze für Abfallgroßbehälter	11
§ 8 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Gleitabrollbehälter	13
§ 9 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Absetzmulden und Unterflurbehältern ..	14
§ 10 Papier, Pappe, Kartonagen	15
§ 11 Sperrige Abfälle und Grünschnitt	16
§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien	17
§ 13 Wertstoffhöfe	17
§ 14 Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Gleitabrollbehälter	18
§ 15 Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Absetzmulden	19
§ 16 Gebührensätze für den Behältertausch, den Behältertransport, die Änderung des Leerungsrhythmus und Gebührensätze nach tatsächlichem Aufwand	19
§ 17 Gebührensätze bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen	21
§ 18 Gebührensätze für Abfallsäcke, Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht	22

Abfallgebührensatzung 7/22

§ 19 Gebührenbescheid.....	22
§ 20 Fälligkeit.....	22
§ 21 Gebührenerstattung und -nacherhebung.....	23
§ 22 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen.....	23
§ 23 Datenschutz.....	23
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	24
§ 25 Inkrafttreten.....	25

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Kaiserslautern erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

1) 2) 3) 4) 6) 8)

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren der regelmäßigen Abfallentsorgung ist das Kalenderjahr. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung nach den § 6, § 7, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2, 3 und 6 und § 10 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- 2) Die Gebühren für
 - a) das Aufstellen eines Gleitabrollbehälters nach § 8 Abs. 1,
 - b) das Aufstellen einer Absetzmulde nach § 9 Abs. 1,
 - c) die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll nach § 11 Abs. 2 und 3,
 - d) Gleitabrollbehälter auf Abruf nach § 14 Abs. 1 bis 3,
 - e) Absetzmulden auf Abruf nach § 15 Abs. 1 bis 3,
 - f) den Umtausch und das Aufstellen fester Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1,
 - g) die Änderung des Leerungsrhythmus nach § 16 Abs. 3,
 - h) die Beseitigung von Autowracks nach § 16 Abs. 4,
 - i) die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert nach § 16 Abs. 5,
 - j) das Bereitstellen, die einmalige Leerung und Abtransport von Behältern bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen bzw. die Bereitstellung von Fahrzeugen zur regelmäßigen Sammeltätigkeit an örtlich begrenzten Anfallstellen nach § 17,

entstehen mit dem Beginn der jeweiligen Leistungserbringung durch die Stadt.

- (3) Die Gebühren für die Entsorgungskosten der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) und die Gebühr zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr nach den §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 4, 14 Abs. 4, 15 Abs. 4 und 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 entstehen mit Beendigung des Wiegevorgangs bei der ZAK.
- (4) Die Gebühr für die Abfallsäcke nach § 18 Abs. 1 und 3 entsteht mit der Abgabe der Säcke.
- (5) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (6) Die Gebühr für den Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 18 Abs. 4 entsteht mit der Antragstellung.
- (7) Die Gebühr für den Transport der Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 entsteht erstmals mit Beginn des auf der Stattgabe des Antrags folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (8) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach Abs. 7 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Gebührenschuldner schriftlich mitgeteilt hat, dass er diese Leistung künftig nicht mehr in Anspruch nehmen möchte.
- (9) Die Gebühren für die Abholung von Grünschnitt entstehen mit der Abholung des Grünschnitts und werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3

Gebührensschuldner

1) 3) 4)

- (1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher der an die Abfallentsorgung der Stadt Kaiserslautern angeschlossenen Grundstücke. Gebührenschuldner ist auch derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter der angeschlossenen Grundstücke. Bei Verwendung von Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen. Beim Antrag auf Behältertransport nach § 16 Abs. 2 durch sonstige Anfallstellen und beim Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 18 Abs. 4 ist der Antragsteller Gebührenschuldner. Die Gebühren nach Satz 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der Stadt Kaiserslautern angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist auch derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt; hierzu zählen auch die Mieter und Pächter der angeschlossenen Grundstücke. Bei Verwendung von Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Die Eigentümer haften für alle Gebühren, die für die Nutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen auf deren Grundstücken zu entrichten sind. Mieter und Pächter haften nur für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Unternehmen vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für ein Unternehmen gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Hierzu zählen insbesondere auch Eigentümer und Mieter bzw. Pächter des anschlusspflichtigen Grundstücks.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Alle Wohnungs- bzw. Teileigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Möglichkeit der Schätzung

4)

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Änderungen, die die Gebührenpflicht betreffen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung bei der Stadtverwaltung schriftlich anzuzeigen. Tritt ein Wechsel des Gebührenschuldners durch Eigentumsübergang im Rahmen der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge ein, so ist der Eintrag des Rechtsnachfolgers im Grundbuch gegenüber der Stadtverwaltung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ist sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen anzuzeigen.

- (3) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige nach Abs. 2, so haftet der bisherige Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erhält. Erfolgt die Anzeige unvollständig, so gilt sie als nicht erfolgt.
- (4) Soweit die Stadt, die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen auf Basis der Angaben des Gebührenschuldners nicht ermitteln kann, kann sie diese schätzen. Sie berücksichtigt dabei alle ihr bekannten Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Gebührenmaßstab

1) 3) 4) 6)

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Entleerung. Bei der Sammlung in Gleitabrollbehältern und Absetzmulden bestimmt sich die Entsorgungsgebühr zusätzlich nach Mg.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei der ZAK, bestimmt sich die Gebühr nach Menge, Art und Anzahl der Abfälle gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK.
- (3) Für Sperrmüll bemisst sich die Gebühr ab der dritten Abholung im Jahr nach der Häufigkeit der Abholungen (Zusatzgebühr) und der Gebühr für Mehrmengen pro Abholung nach m³ (Mehrmengengebühr). Die Aufstellgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Behälter. Die Standgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Tage bzw. Monate und der Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr für den Umtausch und das Aufstellen der Behälter bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der Behälter, die Gebühr für die Änderung des Leerungsrhythmus bestimmt sich nach der Anzahl der Behälter und die Gebühr für den Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht nach der Anzahl der Anträge. Die Gebühr für den Behältertransport bestimmt sich nach der Größe der Abfallbehälter und dem satzungsgemäßen Leerungsrhythmus.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle, für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert und von Autowracks richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zur Entsorgung dieser Abfälle.

§ 6
Gebührensätze für Abfallbehälter bis 240 l
3) 4) 6) 7) 8)

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen bei gleichzeitiger Nutzung von Behältern für die Bioabfallsammlung** für
- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | 60-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 185,40 €/Jahr |
| 2. | 90-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 279,00 €/Jahr |
| 3. | 120-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 361,80 €/Jahr |
| 4. | 240-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 704,28 €/Jahr |
- (2) In der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sind die Kosten für die Entleerung eines 120-l-Bioabfallbehälters und in der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nr. 4 sind die Kosten für die Entleerung eines 240-l-Bioabfallbehälters enthalten. Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in der Zeit vom 01.06. bis 31.10. einmal wöchentlich und vom 01.11. bis zum 31.05. alle 14 Tage.
- (3) Für jeden weiteren Bioabfall-Behälter wird bei einem Entleerungsrhythmus nach Abs. 2 Satz 2 folgende Zusatzgebühr erhoben:
- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | für 120-l-Bioabfall-Behälter | 87,24 €/Jahr |
| 2. | für 240-l-Bioabfall-Behälter | 174,48 €/Jahr |
| 3. | für 240-l-Bioabfall-Behälter in den Fällen des
Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (120 Liter Zusatzvolumen) | 47,40 €/Jahr |
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen ohne gleichzeitige Nutzung von Behältern für die Bioabfallsammlung** für
- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | 60-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 177,24 €/Jahr |
|----|---|---------------|

- | | | |
|----|--|---------------|
| 2. | 90-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 252,60 €/Jahr |
| 3. | 120-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 330,00 €/Jahr |
| 4. | 240-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 587,16 €/Jahr |
- (5) Der Gebührensatz in Absatz 4 findet für private Haushaltungen nur Anwendung, wenn der Gebührenschuldner dies schriftlich beantragt und die Stadt dem Antrag stattgegeben hat. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt eine Verpflichtung zur Eigenkompostierung von organischen Abfällen mit entsprechendem Nachweis vorzulegen.
- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen** für
- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | 60-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 136,80 €/Jahr |
| 2. | 90-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 206,64 €/Jahr |
| 3. | 120-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 281,28 €/Jahr |
| 4. | 240-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 609,00 €/Jahr |
- (7) Soweit bei Anfallstellen anderer Herkunftsbereiche eine Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter erfolgt, gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Gebührensätze für Abfallgroßbehälter

3) 4) 6) 7) 8)

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallgroßbehältern angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen mit gleichzeitiger Nutzung von Behältern für die Bioabfallsammlung** für
- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | 0,77 m ³ -Behälter
a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 1.613,64 €/Jahr |
|----|--|-----------------|

- | | | |
|--|--|------------------|
| b) | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 3.251,40 €/Jahr |
| c) | bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 6.626,04 €/Jahr |
| 2. für 1,1 m ³ -Behälter | | |
| a) | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 2.283,60 €/Jahr |
| b) | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 4.605,48 €/Jahr |
| c) | bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 8.327,52 €/Jahr |
| 3. für 5 m ³ -Behälter | | |
| a) | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 9.842,04 €/Jahr |
| b) | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 19.509,60 €/Jahr |
| (2) In der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 Nummer 1 - 3 sind die Kosten für die Entleerung eines 240-l-Bioabfallbehälters enthalten. Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in der Zeit vom 01.06. bis 31.10. einmal wöchentlich und vom 01.11. bis zum 31.05. alle 14 Tage. | | |
| (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Abfallgroßbehältern angesammelten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen für | | |
| 1. 0,77 m ³ -Behälter | | |
| a) | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 1.469,88 €/Jahr |
| b) | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 3.113,52 €/Jahr |
| c) | bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 6.574,32 €/Jahr |
| 2. für 1,1 m ³ -Behälter | | |
| a) | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 2.153,04 €/Jahr |
| b) | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 4.483,20 €/Jahr |
| c) | bei zweimal wöchentlicher Entleerung | 8.328,48 €/Jahr |
| 3. für 5 m ³ -Behälter | | |
| a) | bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 9.786,36 €/Jahr |
| b) | bei einmal wöchentlicher Entleerung | 19.572,84 €/Jahr |
| (4) Soweit bei privaten Haushaltungen zusätzliche Bioabfallbehälter gestellt werden oder bei Anfallstellen anderer Herkunftsbereiche eine Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter erfolgt, gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend. | | |

§ 8

Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Gleitabrollbehälter

3) 4) 6) 7) 8)

- (1) Die Gebühr für das erstmalige Aufstellen eines zugelassenen Gleitabrollbehälters beträgt 89,20 €/Vorgang

- (2) Die Leerungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Gleitabrollbehälter angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**
 1. bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 2.783,04 €/Jahr
 2. bei einmal wöchentlicher Entleerung 5.566,08 €/Jahr
 3. bei zweimal wöchentlicher Entleerung 11.132,16 €/Jahr

- (3) Die Standgebühr beträgt für
 1. bis 10 m³-Gleitabrollbehälter ohne Presse 715,18 €/Jahr
 2. über 10 bis 20 m³-Gleitabrollbehälter ohne Presse 893,97 €/Jahr
 3. über 20 m³-Gleitabrollbehälter ohne Presse 1.072,76 €/Jahr
 4. bis 10 m³-Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse 3.592,51 €/Jahr
 5. über 10 bis 20 m³-Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse 4.490,64 €/Jahr

- (4) Pressbehälter werden grundsätzlich nicht vorgehalten. Diese Einrichtungen stellt der Nutzer. Auf schriftlichen Antrag kann ein Behälter mit Presse, vorausgesetzt ein solcher ist bei der Stadt verfügbar, von der Stadt gestellt werden.

- (5) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

 Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 71,10 €/Mg.

- (6) Für die Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9 Gebührensätze für die regelmäßige Entsorgung mit Absetzmulden und Unterflurbehältern

3) 4) 6) 7) 8)

- (1) Die Gebühr für das erstmalige Aufstellen einer zugelassenen Absetzmulde beträgt 84,00 €/Vorgang

- (2) Die Leerungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Absetzmulden angesammelten **Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen**
 1. bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 2.643,68 €/Jahr
 2. bei einmal wöchentlicher Entleerung 5.287,36 €/Jahr
 3. bei zweimal wöchentlicher Entleerung 10.574,72 €/Jahr

- (3) Die Standgebühr beträgt für
 1. 5,5 m³-Absetzmulde 339,71 €/Jahr
 2. 7 m³-Absetzmulde 375,47 €/Jahr
 3. 10 m³-Absetzmulde 429,11 €/Jahr

- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

 Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 71,10 €/Mg.

- (5) Für die Entsorgung von Bioabfall über Bioabfallbehälter gilt § 6 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (6) Die Benutzungsgebühr beträgt für die regelmäßige Entsorgung der in zugelassenen Unterflurbehältern angesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
 1. für 3 m³ - Unterflurbehälter
 - a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen 6.578,40 €/Jahr
 - b) bei einmal wöchentlicher Entleerung 12.419,04 €/Jahr
 2. für 5 m³ - Unterflurbehälter

a) bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	10.447,92 €/Jahr
b) bei einmal wöchentlicher Entleerung	20.120,88 €/Jahr
c) bei einer Entleerung im Abstand von 3 Wochen	7.939,80 €/Jahr
d) bei einer Entleerung im Abstand von 4 Wochen	5.686,32 €/Jahr

- (7) In der Benutzungsgebühr nach Absatz 6 sind die Kosten für die Entleerung eines 3 m³-Bio-Unterflurbehälters enthalten, die Entleerung erfolgt alle 4 Wochen.
- (8) Bei Leerstand wird für Unterflurbehälter aller Abfallfraktionen eine Gebühr in Höhe von 55,00 €/Monat je Behälter erhoben. Die Leerstandgebühr entsteht sowohl ab dem Einsetzen der Unterflurbehälter in den Behälterschacht bis zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung nach Absatz 6 als auch bei einer Unterbrechung der Erhebung von Benutzungsgebühren.

§ 10

Papier, Pappe, Kartonagen

2) 3) 4) 5) 6) 7) 8)

- (1) Die Entsorgung für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist
- für private Haushaltungen hinsichtlich eines 240 l-Abfallbehälters und
 - für sonstige Anfallstellen hinsichtlich eines Abfallbehälters, der der Größe des Restabfallbehältnisses entspricht, mindestens aber eines 240 l Abfallbehälters

mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten. Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt alle vier Wochen.

- (2) Auf schriftlichen Antrag können auch Behälter mit 120 Liter, 0,77 m³ oder 1,1 m³ Behältervolumen für PPK gestellt werden. Ebenfalls auf schriftlichen Antrag kann ein wöchentlicher oder 14-täglicher Leerungsrhythmus festgelegt werden. Dem Antrag auf Festlegung eines abweichenden Leerungsrhythmus kann nur entsprochen werden, wenn dem Bedarf des Antragstellers aufgrund der konkreten Standortsituation nicht durch eine Erhöhung des bisherigen Behältervolumens oder durch die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter entsprochen werden kann. Die Stadt kann einen Antrag auf Festlegung eines geänderten Leerungsrhythmus unabhängig von Satz 3 ablehnen, wenn aus betrieblichen Gründen eine Anfahrt des Grundstücks des Antragstellers im geänderten Rhythmus nur mit unvertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. In den Ortsbezirken Dansenberg, Einsiedlerhof, Erfenbach, Erlenbach, Erzhütten, Hohenecken, Mölschbach, Morlautern und Siegelbach erfolgt die Abfuhr ausschließlich alle vier Wochen. Soweit einem Antrag nach Satz 1 stattgegeben wird, ist auch diese Leistung mit den Gebühren nach §§ 6 bis 9 abgegolten.
- (3) Die Benutzungsgebühr für verkürzte Abfuhrintervalle gem. Abs. 2 beträgt

- | | |
|---|---------------|
| 1. 120-l-Behälter und 240-l-Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 85,08 €/Jahr |
| 2. 120-l-Behälter und 240-l-Behälter
bei einer wöchentlichen Entleerung | 255,36 €/Jahr |
| 3. 0,77m ³ -Behälter und 1,1m ³ -Behälter
bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen | 238,32 €/Jahr |
| 4. 0,77m ³ -Behälter und 1,1m ³ -Behälter
bei einer wöchentlichen Entleerung | 714,96 €/Jahr |
- (4) Die Entsorgung für PPK ist bei der Entsorgung über Unterflurbehälter hinsichtlich eines 5 m³-PPK-Unterflurbehälters mit den Gebühren nach § 9 Abs. 6 abgegolten. Die Leerung der PPK-Unterflurbehälter erfolgt alle 4 Wochen

§ 11

Sperrige Abfälle und Grünschnitt

3) 4) 6) 7) 8)

- (1) Für sperrige Abfälle gilt, dass deren terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung zweimal im Jahr mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten ist, sofern hierbei jeweils max. 3 m³ überlassen werden. Hohlräume werden bei der Berechnung des Rauminhaltes mit einbezogen.
- (2) Für jeden weiteren m³ wird für die Abholung und Entsorgung eine Gebühr (Mehrmengengebühr) erhoben in Höhe von 32,86 €/ m³
- (3) Für die Vereinbarung eines kurzfristigen Termins zur Abholung von bis zu 3m³ Sperrmüll (Express-Sperrmüll) innerhalb von 3 Tagen wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 34,46 €/ Termin
- Die Express-Sperrmüllabfuhr wird auf die zweimal pro Jahr gebührenfreie Sperrmüllabfuhr gem. Abs. 1 angerechnet.
- (4) Ab der dritten Abholung und Entsorgung im Jahr wird bis zu einem bereitgestellten Volumen von 3 m³ pro Abfuhr eine Gebühr (Zusatzgebühr) erhoben in Höhe von 163,84 €/Termin
- (5) Werden bei Abholungen nach Abs. 3 und 4 mehr als 3 m³ bereitgestellt, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (6) Für die Abholung und Verwertung von Grünschnitt wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 19,77 €/m³

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien

- (1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien in haushaltsüblichen Mengen gilt, dass deren terminlich vereinbarte Abholung und Entsorgung mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten ist. Bei der Abfuhr von Elektro-Großgeräten können auch Kleingeräte zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Abfälle aus Metall sowie Altkleider und -textilien, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen überschreiten, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 13

Wertstoffhöfe

3)

- (1) Die Entsorgung der auf den städtischen Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ist mit den Gebühren nach den §§ 6 bis 9 abgegolten.
- (2) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel unter Beachtung der jeweiligen Annahmebestimmungen der städtischen Wertstoffhöfe vor, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.
- (3) Die Entsorgung der auf dem Wertstoffhof der ZAK angelieferten Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit den Gebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach den §§ 6 bis 9 abgegolten.
- (4) Eine haushaltsübliche Menge liegt in der Regel unter Beachtung der jeweiligen Annahmebestimmungen des Wertstoffhofes der ZAK vor
 1. bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien bis zu einem Kubikmeter,
 2. bei Bauabfällen und mineralischen Abfällen bei einer Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t oder einem entsprechenden Ladevolumen,
 3. bei Altreifen bei einer Anlieferung von bis zu vier Stück,
 4. bei allen anderen Abfällen, wenn die Anlieferung mit einem PKW mit zulässigem Gesamtgewicht bis zu 2,8 t mit Anhänger oder mit einem PKW mit zulässigem

gem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t ohne Anhänger erfolgt oder jeweils ein entsprechendes Ladevolumen vorliegt.

- (5) Mengen, die die haushaltsübliche Menge übersteigen, können nur bei der ZAK angeliefert werden. Hierfür erhebt die ZAK Gebühren bzw. Entgelte entsprechend ihrer Gebührensatzung bzw. Entgeltliste.

§ 14

Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Gleitabrollbehälter

3) 4) 6) 7) 8)

- | | |
|---|------------------|
| (1) Die Gebühr für das Aufstellen eines Gleitabrollbehälters beträgt einmalig | 89,20 €/Vorgang. |
| (2) Die Transportgebühr für die Leerung eines Gleitabrollbehälters auf Abruf beträgt | 107,04 €/Leerung |
| (3) Die Standgebühr für Gleitabrollbehälter auf Abruf beträgt | |
| 1. bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 6,70 €/Tag |
| 2. über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 8,38 €/Tag |
| 3. über 20 m ³ -Gleitabrollbehälter ohne Presse | 10,06 €/Tag |
| 4. bis 10 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse | 28,36 €/Tag |
| 5. über 10 bis 20 m ³ -Gleitabrollbehälter mit von der Stadt gestellten Presse | 35,45 €/Tag |

Die Standgebühr fällt erst ab dem 6. Kalendertag an. Sie wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet. Auf schriftlichen Antrag kann ein Behälter mit Presse, vorausgesetzt ein solcher ist bei der Stadt verfügbar, von der Stadt gestellt werden.

- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von	71,10 €/Mg.
---	-------------

§ 15

Gebührensätze für die Entsorgung auf Abruf mit Absetzmulden

3) 4) 6) 7) 8)

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Die Gebühr für das Aufstellen einer Absetzmulde auf Abruf beträgt einmalig | 84,00 €/Vorgang. |
| (2) Die Transportgebühr für die Leerung einer Absetzmulde auf Abruf beträgt | 101,68 €/Leerung. |
| (3) Die Standgebühr für Absetzmulden auf Abruf beträgt | |
| 1. 5,5 m ³ -Absetzmulde | 3,18 €/Tag |
| 2. 7 m ³ -Absetzmulde | 3,52 €/Tag |
| 3. 10 m ³ -Absetzmulde | 4,02 €/Tag |

Die Standgebühr fällt ab dem 6. Kalendertag der Aufstellung an. Sie wird an Sonn- und Feiertagen nicht berechnet.

- (4) Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 3 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet.

Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr erhoben von 71,10 €/Mg.

§ 16

Gebührensätze für den Behältertausch, den Behältertransport, die Änderung des Leerungsrhythmus und Gebührensätze nach tatsächlichem Aufwand

1) 3) 4) 6) 7) 8)

- | | |
|--|------------------|
| (1) Die Gebühr für das Aufstellen und den Umtausch der festen Abfallbehälter beträgt für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen | |
| 1. von 60 bis 240 Liter | 27,50 €/Vorgang, |
| 2. von 0,77 bis 1,1 m ³ | 55,00 €/Vorgang. |

Ein Umtausch liegt vor, wenn ein bereits aufgestellter Behälter gegen einen neuen Behälter getauscht wird. Wird ein Abfallbehälter von 0,77 bis 1,1 m³ im Rahmen des Umtausches aufgestellt oder abgezogen, so wird die Umtauschgebühr für dieses Fassungsvermögen erhoben. Das Aufstellen bzw. Auswechseln von Abfallbehältern erfolgt bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen kostenfrei. Werden im An-

schluss an diese erste Ausstattung auf Verlangen des Gebührenpflichtigen weitere Behälter angefordert, so werden hierfür die in Satz 1 genannten Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr für den Behältertransport beträgt je Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

1.	60-l-Behälter bis 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 4 Wochen	31,32 €/Jahr
2.	60-l-Behälter bis 240-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	62,76 €/Jahr
3.	60-l-Behälter bis 240-l-Behälter bei einer wöchentlichen Entleerung	125,52 €/Jahr
4.	770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 4 Wochen	68,16 €/Jahr
5.	770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer Entleerung im Abstand von 14 Tagen	136,44 €/Jahr
6.	770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer wöchentlichen Entleerung	272,88 €/Jahr
7.	770-l-Behälter bis 1.100-l-Behälter bei einer zweimal wöchentlichen Entleerung	545,76 €/Jahr

Die Anzahl der gebührenpflichtigen monatlichen Transporte richtet sich nach dem satzungsgemäßen Leerungsrhythmus, auf die tatsächliche Anzahl der Leerungen kommt es nicht an.

(3) Die Gebühr für die Änderung des Leerungsrhythmus ohne Wechsel des Abfallbehälters beträgt 25,72 € je Abfallbehälter.

(4) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

(5) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 17

Gebührensätze bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen

3) 4) 6) 7) 8)

- (1) Die Gebühr für das Bereitstellen, die Leerung und den Abtransport von Behältern für Abfälle bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen beträgt pro Behälter für
- | | |
|--|------------------|
| 1. 240-l-Restabfall-Behälter | |
| Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport | 70,82 €/Vorgang |
| für jede weitere Leerung | 15,94 €/Leerung |
| 2. 0,77 m ³ -Restabfall-Behälter | |
| Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport | 156,90 €/Vorgang |
| für jede weitere Leerung | 47,14 €/Leerung |
| 3. 1,1 m ³ -Restabfall-Behälter | |
| Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport | 165,32 €/Vorgang |
| für jede weitere Leerung | 55,56 €/Leerung |
| 4. 240-l-PPK-Behälter | |
| Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport | 64,70 €/Vorgang |
| für jede weitere Leerung | 9,82 €/Leerung |
| 5. 0,77 m ³ -PPK-Behälter | |
| Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport | 137,26 €/Vorgang |
| für jede weitere Leerung | 27,50 €/Leerung |
| 6. 1,1 m ³ -PPK-Behälter | |
| Bereitstellung, einmalige Leerung, Abtransport | 137,26 €/Vorgang |
| für jede weitere Leerung | 27,50 €/Leerung |

Auf Antrag stellt die Stadt auch Fahrzeuge (einschl. einem Fahrer und einem Lader) für eine regelmäßig wiederkehrende Sammeltätigkeit an örtlich begrenzten Anfallstellen zur Verfügung. Die Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Fahrzeuges 263,58 €/Stunde. Abweichende Zeitanteile werden minutengenau abgerechnet. Eine Gebühr für die Entsorgung wird zusätzlich zu der Gebühr nach Satz 3 und 4 nach der jeweils gültigen Gebührensatzung bzw. Entgeltliste der ZAK je Mg berechnet. Zur Abgeltung der von der ZAK erhobenen Grundgebühr wird darüber hinaus eine Gebühr von 71,10 €/Mg erhoben.

- (2) § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 6 der Abfallsatzung findet entsprechende Anwendung.

§ 18
Gebührensätze für Abfallsäcke,
Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht
3) 4) 6) 7) 8)

- (1) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt
 1. Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung (Füllmenge: 70 Liter) 5,00 €/Sack
 2. Abfallsack für Bioabfälle (Füllmenge: 120 Liter) 4,00 €/Sack
- (2) In dieser Gebühr sind die Entsorgungskosten enthalten. Bei Nichtnutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Kostenerstattung.
- (3) Soweit Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 8 Abfallsatzung nicht über feste Abfallbehälter, sondern nur über Abfallsäcke an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden die Gebühren nach Absatz 1 erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung von der Überlassungspflicht wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 61,74 € erhoben.

§ 19
Gebührenbescheid

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 18 Abs. 1 und 3.
- (2) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

§ 20
Fälligkeit
3)

- (1) Die Jahresgebühr nach § 2 Abs. 1 wird in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum Ersten des Monats fällig; der erste Teilbetrag jedoch erst einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalen-

derjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für die Abfallsäcke nach § 18 Abs. 1 und 3 wird mit Abgabe der Säcke fällig. Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 21

Gebührenerstattung und -nacherhebung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die Teilbeträge entrichtet sind, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens 3 Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde, entfällt die Gebührenpflicht für maximal 3 Monate pro Jahr. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils nach Kenntnis der Stadt von dieser Änderung mit dem Beginn des auf die Kenntnis folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Soweit der Gebührenschuldner Auskünfte erteilen oder Nachweise vorlegen muss, liegt eine Kenntnis der Stadt im Sinne des Satzes 1 erst mit vollständigem Zugang der Unterlagen bzw. vollständiger Auskunft vor.

§ 22

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

§ 23

Datenschutz

4)

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Abgabekalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die abgabepflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sowie Angaben über die angeschlos-

senen Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
 - Name und Adresse von Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
 - Name, Adresse und Empfangsbevollmächtigte und/oder Handlungsbevollmächtigte von anderen Anschlusspflichtigen als den dinglich Berechtigten.

Die Übermittlung von Daten an die Polizeidirektion Kaiserslautern oder andere Behörden ist zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

- (3) Bei der Erhebung, Speicherung und Bearbeitung von Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt. Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten zu.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

4) 8)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 1 missachtet,
 2. die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 2 missachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

**§ 25
Inkrafttreten**

⁴⁾

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Kaiserslautern vom 12.12.2001 in der Fassung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 10.12.2012
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.2012 gem. §§ 24, 27 GemO und §17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 02.01.2013
Stadtverwaltung

Im Auftrag
gez. Wildt
Stadtamtmann